

Die nachfolgende Hausarbeit gilt wahlweise als **1. Hausarbeit** der **Übung von Prof. Dr. Rogall im WS 2006/2007**

ODER:

als **2. Hausarbeit** der **Übung von Prof. Dr. Geppert im SS 2006** (nur für Studierende die bereits im SS 2006 eine Klausur bestanden haben).

Die Bearbeiter haben auf dem Deckblatt der Arbeit zu erklären, für welche der beiden Übungen die Hausarbeit gelten soll. Der Übungsschein wird von dem Dozenten der jeweils gewählten Übung ausgestellt.

Übung im Strafrecht

Ferienhausarbeit

Der Student *A* hat ein Notebook auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt gekauft. Seine Freundin *F*, die ihn für den Eigentümer hält, bittet ihn, ihr das Gerät für 8 Tage zu leihen, weil sie eine Seminararbeit fertigstellen müsse. Vier Tage später kommt es zwischen *A* und *F* während eines Spaziergangs zum endgültigen Zerwürfnis. Am selben Abend holt sich *A* aus dem gemieteten Zimmer der *F*, das er mit einem Dietrich öffnen kann, das Notebook zurück. Als er die Wohnung verlassen will, kommt die Vermieterin *V* nach Hause. In der Annahme, er wolle, weil die *F* sich von ihm getrennt habe, ihr das Gerät entwenden, tritt sie ihm entgegen und fordert ihn auf, das Notebook wieder in das Zimmer der *F* zu bringen, sie werde ihn sonst anzeigen. *A* stößt die *V* zur Seite und geht davon.

Nach einigen Tagen wird *A* auf das Zeitungsinsert einer Kartenlegerin (*K*) aufmerksam, die ihre Dienste telefonisch gegen ein Entgelt von 40,00 Euro anbietet. *A*, der in seiner jetzigen Situation sehr daran interessiert ist, etwas über seine Zukunft zu erfahren, entschließt sich, die Dienste der *K* in Anspruch zu nehmen, ohne dafür zu zahlen. Er nennt der *K* daher auch zu Beginn des Telefongesprächs eine nicht existente Bankverbindung.

Die Auskünfte, die *A* von *K* erhält, verheißen ihm freilich neues Liebesglück, das sich in der Tat auch bald einstellt. Seine neue Freundin *N* arbeitet als Bedienung in einem Szene-Lokal, das regelmäßig von vielen Prominenten aufgesucht wird. *A*, der dringend Geld benötigt, gelingt es sehr bald, die verliebte *N* dazu zu veranlassen, ihm bei der Ausspähung von Kreditkartendaten behilflich zu sein. Auf seinen Vorschlag notiert sich *N* bei einem solvent erscheinenden Gast (*G*) den auf der Kreditkarte genannten Namen des Karteninhabers, die Kreditkartennummer sowie die Gültigkeitsdauer der Karte. Ferner schreibt sie sich auch die auf der Rückseite der Karte befindliche dreistellige Kartenprüfnummer auf. Den Zettel mit den von

ihr notierten Daten gibt die *N* an *A* weiter. Ihr ist bewußt, dass *A* die Kartendaten zur Schädigung des Karteninhabers verwenden will.

Daraufhin bestellt sich *A*, der befürchtet, sein Notebook nicht abbezahlen zu können und daher auch zurückgeben zu müssen, im Internet bei der Firma CompuSchick ein neues Notebook. Er wählt die Bezahlform „Vorkasse“ und trägt die Kreditkartendaten ein, die ihm die *N* verschafft hatte. Als Lieferadresse gibt er seine Wohnadresse an. Der Rechner wird ihm geliefert und das Kreditkartenkonto des *G* entsprechend belastet.

Das Gelingen dieses Vorhabens hat bei *A* weiteren Tatendrang hervorgerufen. Während einer Taxifahrt kommt er auf den Gedanken, die Taxifahrerin (*T*) zu überfallen. Unter einem Vorwand will er sie an geeigneter Stelle zum Halten veranlassen, mit seinem Schweizer Offiziersmesser bedrohen und sich von ihr den bisher kassierten Fuhrlohn aushändigen lassen.

In Verfolgung dieses Plans täuscht *A* zu gegebener Zeit eine Übelkeit vor und bittet *T* um einen kurzen Zwischenstopp. Die *T* hält daraufhin an, lässt das Automatikgetriebe dabei jedoch auf Dauerstellung und tritt auf die Bremse, um ein Weiterrollen des Fahrzeugs zu verhindern. Als *A*, dem diese Situation bewusst ist, sein Taschenmesser zücken will, erblickt er ein an der Straßenecke stehendes Polizeifahrzeug. Ihn verlässt daraufhin jeder Mut. Mit der Bemerkung „Es geht schon wieder“ fordert er die *T* zur Weiterfahrt auf.

Strafbarkeit von *A* und *N*?

Etwas erforderlich erscheinende Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungsvermerk: Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen ausgelegt. Die Bearbeitung soll eine Länge von 30 Seiten nicht überschreiten. Zum Aufbau der Hausarbeit vgl. die „Musterhausarbeit Strafrecht“ auf der Homepage des Lehrstuhls von Prof. Dr. Rogall.

Abgabe: **Montag, 9. Oktober 2006.**
Bei Übersendung mit der Post ist der Poststempel dieses Tages (09.10.2006) erforderlich. Freistempler werden nicht anerkannt.
Nicht anerkannt wird ferner auch die Zusendung als Email, Paketbrief oder Päckchen.

Postanschrift: FU Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft
Lehrstuhl Prof. Dr. Klaus Rogall
Van ´t-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin.

Hinweis: Der Hausarbeit sind **nach** dem Deckblatt eine Kopie der aktuellen *Immatrikulationsbescheinigung (WS 2006/2007)* **und** eine Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses bzw. der *Leistungsübersicht nach § 14 Abs. 6 der Studienordnung* beizufügen.